

**Satzung
der
Gerresheim Gemeinsam Evangelische Stiftung**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen

Gerresheim Gemeinsam Evangelische Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der folgenden steuerbegünstigten kirchlichen, diakonischen, seelsorgerischen und ökumenischen Zwecke durch die evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sowie - sollte es diese Kirchengemeinde in der jetzigen Form nicht mehr geben - ihres Rechts- und Funktionsnachfolgers:

- Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- Förderung Bildung und Erziehung (§ 52 Nr. 7 AO)
- Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Unterstützung und sonstige Tätigkeit in allen Teilbereichen der Gemeindegemeinschaft der

Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, insbesondere in den Bereichen:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - b) Bildungs- und Betreuungsarbeit für alle Generationen,
 - c) Seniorenarbeit, Unterstützung von Altenwohnheimen und Hospiz,
 - d) diakonische Arbeit,
 - e) Musik, Kunst und Kultur (einschließlich der Förderung der Kirchenmusik und weiterer kirchlich kultureller Angebote sowie der Anschaffung und des Erhalts der kirchenmusikalischen Ausstattung),
 - f) Unterhaltung und Instandsetzung von Kirchenbauten sowie anderen kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen, die im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim stehen,
 - g) Erwerb oder Neubau von Kirchenbauten sowie anderen kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen,
 - h) Förderung der Ökumene und von Partnerschaften sowie Förderung des interreligiösen Dialogs,
 - i) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, sowie
 - j) personelle Ausstattung der kirchengemeindlichen Einrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann Projekte in den in vorstehend Abs. (2) genannten Bereichen auch unmittelbar selbst verfolgen. Hierzu gehören beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen für die Begegnung und die Förderung des Dialogs von Senioren oder Kindern („Senioren- oder Kindernachmittage“), Veranstaltungen und Aktionen in der diakonischen Arbeit und Veranstaltungen, die dem ökumenischen Dialog dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Für die Erhaltung, Verwaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens gelten folgende Grundsätze:
 - a) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
 - b) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
 - c) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Diese erhöhen das Stiftungsvermögen, sofern sie dazu bestimmt sind.
 - d) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Stiftungskuratorium und fakultativ
- c) der Stiftungsbeirat.

II. Stiftungsvorstand

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungskuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Bestellung für eine kürzere Amtszeit ist zulässig, ebenso eine Wiederwahl. Die Mitglieder des ersten Vorstandes bestellen die Stifter nach Anhörung des Presbyteriums für einen Zeitraum von maximal einem Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:
 - a) Ein Mitglied des ersten Vorstandes soll und insgesamt höchstens drei Mitglieder des ersten Vorstandes dürfen dem Presbyterium angehören. Nach Ablauf der Amtszeit des ersten Vorstandes darf nur ein Mitglied des Vorstandes dem Presbyterium angehören. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von drei sinken, dürfen weitere Mitglieder des Presbyteriums für maximal ein Jahr in den Vorstand gewählt werden (Notfallmaßnahme).
 - b) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll über Sachverstand im Bereich Wirtschaft und Finanzen verfügen.
 - c) Mitglieder des Stiftungskuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss des Stiftungskuratoriums nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt. Im Übrigen scheidet Mitglieder des Vorstandes mit Vollendung des 72. Lebensjahres, ferner durch Niederlegung ihres Amtes oder durch Tod, aus dem Vorstand aus.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, bestellt das Stiftungskuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Dem Vorstand obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) Erhöhung des Stiftungsvermögens durch Einwerbung von Zustiftungen und Spenden sowie die Entscheidung über die Ablehnung von Zustiftungen,
 - c) Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der u.a. Angaben zu der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens enthält, bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres für das jeweils darauf folgende Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres jeweils bis zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres,
 - f) Fertigung eines Jahresberichtes,
 - g) Unterzeichnung der Zuwendungsbestätigungen,
 - h) Durchführung des laufenden Geschäftsverkehrs (einschließlich der regelmäßigen Betreuung der Stifter und Spender sowie Organisation von Zusammenkünften der Stifter und Spender),

- i) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
 - j) die Beschlussfassung im Rahmen des § 14.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung viermal im Kalenderjahr einberufen. In jedem Quartal soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 14 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag (Doppelstimmrecht). Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren), dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 der Satzung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu übermitteln.

III. Stiftungskuratorium

§ 9 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für eine Amtszeit von vier Jahren und vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen (2), (3) und (4) durch Beschluss der vorhandenen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bestellt (Kooptationsmodell). Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Stiftungskuratoriums und kann vor Ablauf der Amtszeit für die nächste Amtszeit gefasst werden. Die Bestellung für eine kürzere Amtszeit ist zulässig, ebenso eine Wiederwahl der vorhandenen Mitglieder. Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums bestellen die Stifter nach Anhörung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.
- (2) Zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden durch Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim gewählt und vom Presbyterium in das Stiftungskuratorium entsandt. Eines dieser Mitglieder ist geborener Vorsitzender des Stiftungskuratoriums. Das Presbyterium beschließt, welches der entsandten Mitglieder geborener Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist und teilt dies den übrigen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und dem Vorstand der Stiftung mit. Das Presbyterium kann die von ihm entsandten Mitglieder durch Beschluss jederzeit wieder abberufen. Wählt und/oder entsendet das Presbyterium auch auf Anforderung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums binnen drei Monaten nach Erhalt der Anforderung kein Mitglied oder nur ein Mitglied des Stiftungskuratoriums, sind dessen übrige Mitglieder frei, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit zu bestellen.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums müssen und höchstens drei Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen Mitglieder des Presbyteriums sein.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, und zwar für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.

- (5) Mitglieder des Stiftungskuratoriums können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums aus, so bestellen die Mitglieder des Stiftungskuratoriums ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (8) Das Stiftungskuratorium kann sich mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann auch die Vertretung des Stiftungskuratoriums gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung aus wichtigem Grund sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Zuwahl von Kuratoriumsmitgliedern
 - e) die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers (fakultativ),
 - h) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) die Beschlussfassung im Rahmen des § 14.

Weitere Rechte des Stiftungskuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung von Zustimmungsvorbehalten betreffend Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bleiben unberührt.

- (3) Das Stiftungskuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Das Stiftungskuratorium beschließt - außer in den Fällen des § 14 - mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Das Stiftungskuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (Umlaufverfahren), dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 14 der Satzung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungskuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungskuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu übermitteln.

IV. Stiftungsbeirat

§ 12 Einrichtung eines Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat ist ein fakultatives, optionales Organ der Stiftung und besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Über die Einrichtung des Stiftungsbeirats entscheidet das Kuratorium. Bis zu einer derartigen Entscheidung hat die Stiftung keinen Stiftungsbeirat. Der Vorsitzende des Vorstandes ist geborenes Mitglied des Stiftungsbeirats. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats werden durch das Kuratorium bestimmt.
- (2) Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstandes werden die Mitglieder des Stiftungsbeirats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsbeirats mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund von dem Vorstand abberufen werden. Sie scheiden durch Tod oder durch Niederlegung ihres Amtes, die jederzeit zulässig ist, aus. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich durch die Wahl eines neuen Mitglieds zu ersetzen, sofern die Mindestanzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirats durch das Ausscheiden unterschritten wird.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist ständiger Vorsitzender des Stiftungsbeirats. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Sitzungen des Stiftungsbeirats finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben, die diesem gemäß dem Gesetz und dieser Satzung obliegen. Dem Stiftungsbeirat obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung von Vorschlägen für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
- b) Erstellung von Vorschlägen für die Verwendung von Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden.

**V.
Änderung des Stiftungszwecks**

**§ 14
Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht oder nicht wesentlich berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Umstände eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr zulassen. Im Fall der Änderung des Stiftungszwecks muss der geänderte Zweck gemeinnützig sowie evangelisch-kirchlich sein und den Interessen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim oder ihres Funktions- oder Rechtsnachfolgers dienen. Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung durch einen Beschluss des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller jeweiligen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungskuratoriums zu fassen ist. Außerdem muss das Presbyterium mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Mitglieder zustimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

**§ 15
Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim zu verwenden hat.

§ 16
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Düsseldorf, den 11. Januar 2016